

**Dritte Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe
im Stadtgebiet Wegberg (Friedhofsgebührensatzung)
vom 14. Juni 2017**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in seiner Sitzung am 13. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wegberg vom 22.12.2010, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 22. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

Nummer 2.5 wird wie folgt neu gefasst:

„2.5	Zuschlag für Bestattungen zu besonderen Zeiten	
2.5.1	Zuschlag für Bestattungen an Freitagen nach 12:00 Uhr	
2.5.1.1	Erdbestattung	162,00 EUR
2.5.1.2	Urnenbestattung	81,00 EUR
2.5.2	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	
2.5.2.1	Erdbestattung	202,00 EUR
2.5.2.2	Urnenbestattung	162,00 EUR

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 14. Juni 2017

gez.
Michael Stock
Bürgermeister